

Meinungen von »de«-Lesern

Zwei Leser zum Beitrag »Klemmenausführung in Verteilern« in »de« 07/2004, S. 19 f.

Ich habe mit Verwunderung die Ausführungen von Herrn Hörmann zur Kenntnis genommen. Die Aussagen sind m. E. sehr bedenklich. Hier wird unterstellt, dass die im Artikel von Frau Decker (»de« 05/2004, S. 93 f.) aufgezeigten Missstände nicht als solche anzusehen sind. Herr Hörmann sollte jedoch vor dem Verfassen solcher Stellungnahmen beachten, dass es auch noch andere technische Regeln außer den DIN-VDE-Bestimmungen gibt. Diese haben teilweise den Charakter von Vorschriften und sind deshalb vorrangig zu beachten.

Ich verweise hier u. a. auf die Unfallverhütungsvorschrift BGV A2.

Meine weiter unten stehenden Kritikpunkte mache ich z. B. an folgenden Begriffserklärungen fest:

Zur **Kennzeichnungspflicht elektrischer Betriebsmittel** gemäß DIN VDE 0100-510: »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind so zu kennzeichnen, das ihr Zweck, ihre Funktion und für den Bedienenden der Betriebszustand angezeigt werden kann. Die Kennzeichnungen der elektrischen Anlagen müssen mit den entsprechenden Angaben in den Schaltungsunterlagen übereinstimmen.«

Zum **Berührungsschutz** gemäß BGV A2 (Auszug aus der Durchführungsanordnung): »Bei der Bemessung der Abdeckung oder Abschränkung oder des Abstandes ist besonders zu berücksichtigen, dass Beschäftigte auch durch unbeabsichtigte und unbewusste Bewegungen, die z. B. von

- der Art der Arbeit,
- dem zur Verfügung stehenden Bewegungsbereich,
- dem Standort,
- den benutzten Werkzeugen,

- den Hilfsmitteln und Materialien abhängig sind, oder
- durch unkontrollierte Bewegungen von Werkzeugen, Hilfsmitteln, Materialien und Abfallstücken, z. B. durch
 - Abrutschen,
 - Herabfallen
 - Wegschnellen
 - Anstoßen

bei Nennspannungen bis 1000 V unter Spannung stehende aktive Teile nicht berühren können.«

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben möchte ich Herrn Hörmann in einigen Punkten widersprechen.

Berührungsschutz im Hauptverteiler

Wir sollten bei Beantwortung dieser Frage unterstellen, dass Elektriker auch Menschen sind, deren Leben und körperliche Unversehrtheit ein schätzenswertes Gut sind. Außerdem spielen wirtschaftliche Interessen für jeden Menschen, gerade in der heutigen Zeit, eine wesentliche Rolle.

Wie ist denn unter diesen Aspekten sicherzustellen, das sach- und fachgerechte Abdeckungen von spannungsführenden Teilen bei Arbeiten an elektrischen Anlagen jeweils individuell vorgenommen werden können, wenn diese nicht schon vom Hersteller der Anlage erstellt sind?

Dieser Punkt wird auch untermauert durch das Verhalten der elektrotechnischen Industrie, die nahezu ohne Ausnahme nur noch Geräte herstellt und vertreibt, die eine Berührung mit unter Spannung stehenden Teilen ausschließt.

Ich halte daher andere Äußerungen für rein akademisch. Unter dem Aspekt des Unfallschutzes besteht sehr wohl eine Nachrüstpflicht.

Eine Reihe mir bekannter großer Unternehmen verschiedener Branchen sind diesen Schritt auch vorschriftenkonform gegangen.

Freie Adern in Verteilungen

Unter dem Aspekt, dass es sich bei Kabeln auch um elektrische Betriebsmittel handelt, kann ich absolut nicht verstehen, wie man das Vorhandensein freier Adern in Verteilungen für ordnungsgemäß halten kann, da eine DIN-VDE-konforme Beschriftung (dauerhaft, verwechslungsfrei und eindeutig) schwerlich möglich ist und generell auch nicht durchgeführt wird.

Ebenso sehe ich hierbei einen klaren Verstoß gegen die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2. Wie bitte schön, kann bei nicht klarer Identität eines Kabels bzw. der Adern sichergestellt werden, dass immer Spannungsfreiheit besteht und kein Berührungsschutz notwendig ist?

Fliegende Klemmen in Verteilungen

Auch in diesem Punkt vermag ich es nicht, den Ansichten Herrn Hörmanns zu folgen.

Wie bereits zuvor festgestellt, sind auch Klemmen elektrische Betriebsmittel. Auch für sie gilt die Kennzeichnungspflicht.

Vielleicht kann Herr Hörmann ja einmal darstellen, in welcher Form denn eine »fliegende« Klemme eine DIN-VDE-konforme Beschriftung (dauerhaft, verwechslungsfrei und eindeutig) erhalten kann.

Unter diesem Aspekt sehe ich hier auch wieder den Bezug zum Unfallschutz.

Meine Ausführungen dienten als Beispiel, sie ließen sich noch an anderen Punkten weiterführen.

Rolf Steinmann, Niedersachsen

Wir haben die Bemerkungen von Herr W. Hörmann mit Entsetzen gelesen und sind erstaunt über seine Art der Auslegung von Normen und maßlicher Überprüfung. Nach der Betrachtung der Bilder hätte man annehmen müssen, dass ein Fachmann zu der gleichen Meinung kommt wie die »de«-Redakteurin Christiane Decker. Sollte Herr Hörmann der Meinung sein, dass an der Ausführung der durchgeführten Elektroinstallationen nichts zu beanstanden ist – oder mit seinen Worten gesprochen: eine maßliche Überprüfung eingeleitet werden sollte –, dann stehen dem Pusch in der Elektroinstallation Tür und Tor ganz weit offen.

Bernd Sälzer, Niedersachsen

HINWEIS DER REDAKTION

In der Realität gibt es in der Welt der Elektrotechnik immer unterschiedliche Meinungen. Auf Basis der Fachdiskussionen und der bestehenden Meinungsvielfalt kristallisiert sich seit jeher ein gemeinsamer Nenner heraus, den wir als anerkannter Stand der Technik kennen. Am Ende fließt dieser in die neuesten Normen ein.

An dieser Stelle veröffentlicht »de« künftig in loser Folge auch die von Lesern geäußerten Meinungen. Diese sollen weitestgehend un-

kommentiert stehen bleiben. Es gilt hier – ebenso wie bei den Leserfragen –, dass die Ausführungen die Meinung des jeweiligen Lesers wiedergeben. Sie müssen nicht in jedem Fall mit denen der Praxisproblemautoren oder anderer offizieller Meinungen, z. B. des ZVEH oder der DKE, übereinstimmen. Es bleibt der eigenverantwortlichen Prüfung der »de«-Leser überlassen, sich dieser Auffassung in der Praxis anzuschließen.